

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 8. September 2023 – Aktenzeichen G20/2022/117 – 119

Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Quarnbek

Die Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehestedt, plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt drei Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Nordex N149/5.X mit einer Nabenhöhe von 125,4 Metern, einem Rotordurchmesser von 149,1 Metern, einer Gesamthöhe von 199,95 Metern mit einer Leistung von je 5,7 Megawatt (MW) in 24107 Quarnbek,

- WKA 1: Gemarkung Quarnbek, Flur 4, Flurstück 1/1,
- WKA 2: Gemarkung Quarnbek, Flur 4, Flurstück 1/1,
- WKA 3: Gemarkung Quarnbek, Flur 2, Flurstück 8/8.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass Schall- und Schattenwurfemissionen, soweit erforderlich, durch technische Maßnahmen eingegrenzt werden. Wesentliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund ausreichender Abstände nicht zu erwarten. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form von Bauzeitregelungen und Vergrämungsmaßnahmen sind vorgesehen, um Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszuschließen. Zudem sind Abschaltungen während und nach der Mahd bzw. Ernte vorgesehen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Im Rahmen der Vorprüfung konnten keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der Anlage Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG festgestellt werden. Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzziele und Lebensraumtypen sind nicht zu besorgen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.